



SVIII.7NEU

Text

Initiator*innen: SV III (beschlossen am: 05.02.2022)

Titel: Synodalforum IV - Handlungstext
"Grundordnung des kirchlichen Dienstes" -
Erste Lesung

Text 1. Lesung

1 Vorlage des Synodalforums IV „Leben in gelingenden Beziehungen - Liebe leben in
2 Sexualität und Partnerschaft“ zur Ersten Lesung auf der Dritten
3 Synodalversammlung (3.-5.2.2022) für den Handlungstext „Grundordnung des
4 kirchlichen Dienstes“

5 [Abstimmungsergebnis im Forum: 20 Ja, 3 Nein]

6
7 Mit mehreren Anträgen wurde beantragt, **ergänzende Differenzierungen vorzunehmen.**
8 Die Antragskommission empfiehlt, dies **nicht zu würdigen.** ANNAHME der Ablehnung.

9
10 Mit einem Antrag wurde beantragt, **die Berurteilung der Lebensform an ihre**
11 **Vereinbarkeit mit dem christlichen Zeugnis zu knüpfen.** Die Antragskommission
12 empfiehlt, dies **modifiziert zu würdigen:** *Das Forum soll eine sprachlich*
13 *gelungene Kopplung für den komplexen Zusammenhang von Lebensforum und*
14 *Lebensführung finden.* MODIFIZIERTE ANNAHME.

15
16 Mit mehreren Anträgen wurde beantragt, **Graubereiche nach subjektivem Empfinden**
17 **in eine klare, objektive Form zu überführen.** Die Antragskommission empfiehlt,
18 dies **zu würdigen.** ANNAHME

19

20 Mit mehreren Anträgen wurde beantragt, **den Zusammenhang von Institutionalität**
21 **und Personalität deutlicher auszudifferenzieren.** Die Antragskommission
22 empfiehlt, dies **zu würdigen.** ANNAHME

23 **Einführung**

24 Die Glaubwürdigkeit der Kirche hängt vor allem von der Praxis der Pfarreien
25 sowie der kirchlichen Gemeinschaften, Einrichtungen, Organisationen und
26 Verwaltungen ab: Welchen Dienst leisten sie den Menschen und wie gehen sie mit
27 Menschen um? In der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher
28 Arbeitsverhältnisse“ wird dagegen die Frage der Glaubwürdigkeit der Kirche auf
29 Loyalitätsobliegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enggeführt, bei
30 denen eine Überbetonung von Fragen der privaten Lebensführung und darin eine
31 Fixierung auf die Sexualität festzustellen ist. Identifizierung mit den Zielen
32 der Kirche und der jeweiligen konkreten Einrichtung und die fachliche Kompetenz
33 werden in der Grundordnung zwar genannt (Art. 3.3), treten aber hinter der
34 Ausrichtung an der Glaubens- und Sittenlehre, die unter die Grundprinzipien
35 gefasst ist (Art. 1), zurück.

36 Die kirchliche Dienstordnung ist mit Blick auf Mitarbeiter:innen, die entgegen
37 der tradierten kirchlichen Sexualmoral leben, diskriminierend. Faktisch kann die
38 Grundordnung als ein Instrument benutzt werden, um Mitarbeitende unter Druck zu
39 setzen. Viele mitunter hoch identifizierte und qualifizierte Mitarbeiter und
40 Mitarbeiterinnen erlebten und erleben die Kirche als unbarmherzig und lieblos
41 ihnen gegenüber. Ähnliche Probleme sind mit der Erteilung der Missio canonica
42 und des Nihil Obstat verbunden. Auch bei Religionslehrer:innen und
43 Wissenschaftler:innen darf die Loyalität zur katholischen Kirche nicht an der
44 persönlichen Lebensform gemessen werden. Die Berechtigung kirchlicher
45 Arbeitgeber, für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Loyalitätsobliegenheiten
46 hinsichtlich ihres dienstlichen Verhaltens zu formulieren und zu überprüfen,
47 steht außer Frage. Mit der geltenden Grundordnung jedoch steht die Kirche als
48 Arbeitgeberin dem Zeugnis der Liebe Gottes zu allen Menschen im Weg.

49 **Antrag**

50 Die Synodalversammlung fordert die Bischofskonferenz auf, die Grundordnung des
51 kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu ändern.

52 Die Grundordnung in Artikel 4 soll es in Zukunft nicht mehr ermöglichen, dass
53 Entscheidungen für eine gesetzlich geregelte oder nicht verbotene
54 Partnerschaftsform als Verstöße gegen Loyalitätsobliegenheiten gefasst werden
55 und entsprechend eine Einstellung in den kirchlichen Dienst verhindern bzw. eine

56 Beendigung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses herbeiführen. Der persönliche
57 Familienstand darf keine Relevanz für die Anstellung oder Weiterbeschäftigung im
58 kirchlichen Dienst haben.

59 Zudem ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Bewahrung und Entwicklung des
60 kirchlichen Profils einer Einrichtung vorrangig Aufgabe der Einrichtung als
61 Institution sowie ihres Trägers ist.

62 Art. 5.2.2.c und d der Grundordnung sind ersatzlos zu streichen.

63 In Art. 5.2.1.b sind die "schwerwiegende[n] persönlichen sittliche[n]
64 Verfehlungen" im Blick auf Machtmissbrauch zu ergänzen.

65 Die Ordnungen, die die Missio Canonica betreffen, sind in der gleichen Weise zu
66 ändern, die Anforderungen an den Lebenswandel in den Verfahren zur Erteilung des
67 Nihil Obstat entsprechend auszulegen. Als weltkirchliche Materie sind sie
68 weltkirchlich zu verändern.

69 **Begründung**

70 Zur Grundordnung:

71 Die Grundordnung für den kirchlichen Dienst stellt bezüglich der Wahrung und
72 Verwirklichung des spezifisch kirchlichen Profils bislang vor allem auf die
73 private wie dienstliche Lebensführung der Dienstnehmer:innen ab. Die
74 Schwachstellen und Unzulänglichkeiten dieses personenorientierten Ansatzes sind
75 seit langem bekannt und werden innerkirchlich seit einiger Zeit auf
76 verschiedenen kirchlichen Ebenen diskutiert. Hier zeichnet sich eine Veränderung
77 in Richtung eines institutionenorientierten Ansatzes ab, der besonders auf die
78 Verantwortung von Leitung und Träger abhebt. Der vorgenannte Antrag fügt sich in
79 diesen Reform- bzw. Transformationsprozess ein.

80 In der bestehenden Fassung der Grundordnung aus dem Jahr 2015 wird als
81 Loyalitätsobliegenheit für Personen im pastoralen und katechetischen Dienst
82 sowie für Mitarbeiter:innen, die aufgrund einer bischöflichen Beauftragung tätig
83 sind, die Anerkennung der „Grundsätze der katholischen Glaubens- und
84 Sittenlehre" festgehalten (Art. 4.1).

85 Bei der anschließenden Auflistung möglicher Verstöße gegen
86 Loyalitätsobliegenheiten (Art. 5) drängt die Grundordnung kirchliche Arbeitgeber
87 dazu, katholische Mitarbeiter:innen aufgrund von Entscheidungen innerhalb ihres

88 Privatlebens zu entlassen, wie zum Beispiel bei einer zivilen Eheschließung, die
89 kirchenrechtlich nicht anerkannt ist, oder bei einer zivilen Eheschließung mit
90 einem:r gleichgeschlechtlichen Partner:in. Zugleich verhindert bzw. erschwert
91 die Ordnung, Personen aufgrund solcher Entscheidungen anzustellen, und sie hält
92 viele motivierte, qualifizierte und begabte Menschen von einer Bewerbung auf
93 kirchliche Stellen ab. Die beiden beschriebenen Fälle werden als Kündigungsgrund
94 aufgeführt (Art. 5.2.2.c und d). Hintergrund ist die ethische Bewertung einer
95 solchen Entscheidung in der traditionellen katholischen Sittenordnung als
96 „schwere Sünde“ (KKK, 2357).

97 Zwar eröffnet die Grundordnung bei „schwerwiegenden Gründen“ die Möglichkeit,
98 von einer Kündigung „ausnahmsweise“ abzusehen (Art. 5.3). Dennoch wird
99 dargelegt, dass beim öffentlichen Eingehen einer Partnerschaft nach einer
100 Scheidung oder mit einem:r gleichgeschlechtlichen Partner:in „unwiderlegbar
101 vermutet“ wird, dass ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß vorliegt, der
102 entsprechend „objektiv geeignet ist, ein erhebliches Ärgernis in der
103 Dienstgemeinschaft ... zu erregen“ und die „Glaubwürdigkeit der Kirche zu
104 beeinträchtigen“ (Art. 5.2.c). Die Grundordnung räumt den Arbeitgebern also
105 einen gewissen Abwägungsspielraum ein. Dies bedeutet einerseits, dass einzelnen
106 Mitarbeiter:innen, die eine der traditionellen katholischen Sexuallehre
107 widersprechende Partnerschaft eingehen, nicht gekündigt wird. Andererseits
108 erhalten kirchliche Arbeitgeber:innen damit ein sehr wirksames Machtinstrument
109 gegenüber Mitarbeiter:innen.

110 Das Argument des „erheblichen Ärgernisses“ hat sich, sofern es jemals zutraf,
111 ins Gegenteil gekehrt. Das Ärgernis für die Dienstgemeinschaft und für den
112 beruflichen Wirkungskreis entsteht nicht durch den Abschluss einer zivilen
113 Eheschließung, nachdem eine andere Ehe auseinander gegangen ist, oder durch die
114 zivile Eheschließung mit einem:r gleichgeschlechtlichen Partner:in, sondern
115 durch die Entlassung.

116 Zur kirchlichen und gesellschaftlichen Realität:

117 Der Umgang der katholischen Kirche mit wiederverheiratet Geschiedenen und mit
118 Homosexuellen wird von immer mehr Menschen außerhalb und innerhalb der Kirche
119 als diskriminierend bewertet. Besonders sichtbar wird dies am konkreten Umgang
120 der Kirche als Dienstgeberin mit Mitarbeiter:innen, die sich für
121 institutionalisierte Partnerschaftsformen entschieden haben, welche der
122 traditionellen kirchlichen Sexuallehre widersprechen. Angesichts zahlreicher
123 schmerzlicher und demütigender Erfahrungen von heutigen oder früheren
124 Mitarbeiter:innen muss sich die Kirche mit Blick auf ihr Arbeitsrecht
125 eingestehen, dass sie ein Zeugnis für Unbarmherzigkeit und Intoleranz gegeben
126 hat und gibt und dass sie in dieser Hinsicht ihren „Sendungsauftrag“ (Art. 1)

127 verfehlt.

128 Urteile nationaler und europäischer Gerichte zum kirchlichen Arbeitsrecht in
129 Deutschland machen kenntlich, dass die Gesellschaft der Kirche immer weniger das
130 Recht einräumt, unter Berufung auf ihr Selbstbestimmungsrecht gegen
131 gesellschaftlich etablierte Standards der Nichtdiskriminierung sowie des
132 Schutzes der Privatsphäre und des Familienlebens zu verstoßen. Die Kirche kann
133 mit einer Änderung der Grundordnung für den kirchlichen Dienst zukünftigen
134 Gerichtsurteilen vorausgreifen.

135 Darüber hinaus würde mit der Änderung der Grundordnung der Realität Rechnung
136 getragen, dass bereits heute in vielen kirchlichen Einrichtungen aus Mangel an
137 Alternativen oder aus ethischer Überzeugung entgegen der bestehenden Normen
138 entschieden wird. Zudem provoziert die geltende Grundordnung für betroffene
139 Mitarbeiter:innen psychisch belastende Situationen. Zum einen, weil sie sich mit
140 ihrer Lebensführung als offiziell nicht gewollt wissen, zum anderen weil sie
141 dauerhaft erpressbar sind und jederzeit angezeigt werden können.

142 Die Sittenlehre, die als maßgebliches Kriterium aufgeführt wird, steht darüber
143 hinaus innerkirchlich in Bezug auf ihre Aussagen zu Lebensformen massiv in der
144 Kritik. Auch diese Synodalversammlung bewertet Wiederheirat, Inter- und
145 Transsexualität, Homosexualität und entsprechend gleichgeschlechtliche
146 Partnerschaft anders als bisherige amtliche Texte der Kirche (Grundtext B.2.2-5,
147 B.5.1-5, B.8.5-7). Dieser Sichtweise folgend ist die Anpassung der Grundordnung
148 sowie der Praktiken bei der Erteilung der Missio Canonica und des Nihil Obstat
149 eine notwendige Konsequenz.